

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Gohde Gas GmbH & Co. KG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 28.4.2025

Die Firma Gohde Gas GmbH & Co. KG beantragte am 22.08.2024 die Genehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 18, Flurstück 19/7.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestlagers 2 (BE 320), ausgeführt als Stahlbeton-Rundbehälter einschließlich Abtankplatz 2
- Installation eines Niederdruckgasspeichers (BE 220) auf dem Gärrestlager 2, ausgeführt als Doppelmembran-Tragluftdach

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m § 9 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund des § 8 UVPG oder der §§ 10 ff. UVPG ergibt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten:

Nr. 2.3.x in der Anlage 3 des UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Ja Die nächsten Naturschutzgebiete „Großes Moor und Auenniederung bei Wistedt“ und „Tister Bauernmoor“ liegen ca. 945,8 m und 1 km entfernt und somit im Einwirkungsbereich des Vorhabens
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ja In ca. 896,5 m und 943 m Entfernung befinden sich Biotope folgender Biotopentypenschlüssel: GFd,GMa,NSc,ZGb In ca. 816,3 m Entfernung befinden sich Biotope folgender Biotopentypenschlüssel: MTa,MZb,MZc,NSa,SOa,WY
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Ja Süd-westlich der Biogasanlage befindet sich in 265 m Entfernung und damit im potentiellen Einwirkungsbereich ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, haben kann.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung sind:

Die nächsten Naturschutzgebiete „Großes Moor und Auenniederung bei Wistedt“ und „Tister Bauernmoor“ liegen mit ca. 945,8 m und 1 km Entfernung im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens. Im Hinblick auf diese besondere örtliche Gegebenheit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die geplante Änderung der Biogasanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In Bezug auf potentielle Luftschadstoff- und Lärm-Emissionen, ist festzuhalten, dass sich das Emissionsverhalten der (geänderten) Anlage durch den Antragsgegenstand nicht wesentlich nachteilig verändert. Auftretende Abgasemissionen sind hier nicht relevant, da Änderungen an der BHKW-Anlage nicht Antragsgegenstand sind. Die genehmigten Einsatzstoffe und Mengen werden nicht geändert. Der neue Gärrestlagerbehälter wird gasdicht und entsprechend dem Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik ausgeführt (TRAS 120). Die zusätzlichen Lärmemissionen durch die neuen Aggregate am Behälter (insbesondere Rührwerke, Stützluftgebläse) fallen nicht erheblich ins Gewicht und sind somit zu vernachlässigen. Durch die Errichtung des Abtankplatzes 2 kann es während des Abfüllvorganges an Tankfahrzeuge zu geringfügig vermehrten Geruchsemissionen kommen. Diese sind so gering, dass nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Betroffenheit des Schutzgebietes ist nicht zu befürchten.

Es befinden sich Biotop des erfassten Biotoptyps „GFd,GMa,NSc,ZGb“ in ca. 896,5 m und 943 m Entfernung. Zudem ist der erfasste Biotoptyp: „MTa,MZb,MZc,NSa,SOa,WY“ in ca. 816,3 m Entfernung vertreten. Wie zuvor dargelegt, ist ausgehend von dem Änderungsvorhaben nicht mit weiteren potentielle Luftschadstoff- und Lärm-Emissionen zu rechnen, sodass auch hier nicht mit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Ferner befindet sich im potentiellen Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens südwestlich der Biogasanlage in 265m Entfernung ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Absatz 2 WHG. Das Gärrestlager 2 ist an der Biogasanlage der Behälter mit dem größten Volumen. Das größtmöglich auslaufende Volumen bei einer Behälterhavarie erhöht sich somit. Für das Überschwemmungsgebiet ist nicht mit negativen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu rechnen, da die Biogasanlage mit einer Umwallung versehen ist und am neuen Gärrestlagerbehälter ein zugelassenes Leckerkennungssystem verbaut (TRwS 793-1) wird.

Festzuhalten ist außerdem, dass innerhalb des Achtungsabstandes von 250 m (nach Arbeitshilfe KAS-32) um die Biogasanlage sind keine benachbarten Schutzobjekte nach § 3 Absatz 5d BImSchG erkennbar.

Der Standort der Biogasanlage wird keinen umgebungsbedingten Gefahrenquellen bzw. relevanten Einstufungen zugeordnet, die im „Überwachungsplan gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 17 der 12. BImSchV“ - RdErl. d. MU vom 28.2.2017 – angeführt sind.

Alles in Allem gibt es - unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien - keine Anhaltspunkte dafür, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

Bei der geänderten Anlage handelt es sich nicht um ein (Änderungs-)Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.